

ZBB 2022, 387

KWG § 60b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1

Namentliche Bekanntmachung von Maßnahmen gegenüber einem Geldinstitut nach dem KWG als Normalfall

VGH Kassel, Beschl. v. 04.08.2022 – 6 B 134/22 (VG Frankfurt/M.), ZIP 2022, 2376

Orientierungssatz:

- 1. Auch bei einem „Kleinstinstitut“ bzw. einer „Jungbank“ ist die Veröffentlichung von festgestellten Mängeln der Geschäftsorganisation durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zulässig.**
- 2. Der Gesetzgeber sieht eine namentliche Veröffentlichung von Mängeln – wenn nicht wegen eines atypischen Sachverhalts ganz auf eine Bekanntmachung verzichtet wird – gem. § 60b KWG als Normalfall an.**
- 3. Im Rahmen der Prüfung des § 60b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KredWG kann bei namentlicher Nennung des Instituts in der Bekanntmachung der angeordneten Maßnahmen nicht ohne weiteres eine Persönlichkeitsrechtsverletzung von Mitarbeitenden gesehen werden.**